

Maßnahmen gegen das Corona-Virus

gilt ab 23.03.2020
bis 19.04.2020

ZULÄSSIG



Der Betrieb von:

- Einzelhandel für Lebensmittel, Abhol- und Lieferdiensten sowie Getränkemärkten
- Apotheken, Sanitätshäusern und Drogerien
- Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen
- Reinigungen und Waschsalons
- Zeitungsverkaufsstellen
- Tierbedarfsmärkten
- Einrichtungen des Großhandels

Maßnahmen gegen das Corona-Virus

gilt ab 23.03.2020
bis 19.04.2020



UNTERSAGT

Der Betrieb von:

- ~~x~~ Restaurants
- ~~x~~ Gaststätten
- ~~x~~ Imbissen
- ~~x~~ Mensen
- ~~x~~ Kantinen



ZULÄSSIG

- ✓ Belieferung mit Speisen und Getränken
- ✓ Außer-Haus-Verkauf



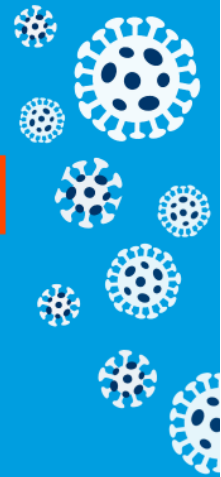
Maßnahmen gegen das Corona-Virus

Alle Einrichtungen müssen erforderliche Vorkehrungen

- zur Hygiene
- zur Steuerung des Zutritts
- zur Vermeidung von Warteschlangen und
- zur Gewährleistung eines Mindestabstands von

1,5 Metern treffen.

**gilt ab 23.03.2020
bis 19.04.2020**



Wer sich nicht an die Regeln hält:

Bußgelder & Strafen

Öffentliche Ansammlungen von mehr als 2 Personen
(sofern durch keine Ausnahme gedeckt)

200 Euro
pro Beteiligter

**Öffentliche Ansammlungen von
mehr als 10 Personen**

Straftat
Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von
bis zu 5 Jahren

Grillen / Picknicken

250 Euro
pro Beteiligter



Wer sich nicht an die Regeln hält:

Bußgelder & Strafen

Handel und Gastronomie:

Betrieb von Bars, Clubs, Diskotheken	5000 Euro
Betrieb von Restaurants, Cafes, Kneipen	4000 Euro
Betrieb von Spielhallen	5000 Euro
Betrieb von Fitness- oder Sonnenstudios	5000 Euro
Betrieb von Friseursalons, Kosmetikstudios	2000 Euro
Nichteinhaltung der Hygienevorschriften	1000 Euro

LAND.NRW

#WirBleibenZuhause



Wer sich nicht an die Regeln hält:

Bußgelder & Strafen

Wer die Risikogruppen gefährdet:

Unerlaubte Besuche in Krankenhäusern / Pflegeheimen	200 Euro pro Besucher
----------------------------------------------------------------	--------------------------

LAND.NRW

#WirBleibenZuhause



Die wichtigsten Maßnahmen für den Zeitraum bis zum 19. April:

Schule

- Die Schulen in NRW sind ab Montag (16. März) bis zum Ende der Osterferien (19. April) geschlossen.
- Die Schulen werden aber am Montag und Dienstag für eine Betreuung von nicht betreuten Schülerinnen und Schülern sorgen.

Kindergärten

- Ab Montag (16. März) dürfen Kinder im Alter bis zur Einschulung keine Kindertageseinrichtung betreten.
- Betreuungsmöglichkeiten muss es für Kinder geben, deren Eltern als Ärztinnen und Ärzte, im Pflegebereich oder in Bereichen der öffentlichen Ordnung oder anderer wichtiger Infrastruktur arbeiten.

Hochschulen

- Der Vorlesungsbeginn des Sommersemesters wird bis zum Ende der Osterferien (19. April) verschoben.

Veranstaltungen

- Veranstaltungen auch mit weniger als 1.000 Teilnehmern sollen abgesagt werden, wenn sie nicht zwingend – insbes. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – erforderlich sind.

Krankenhäuser und Pflegeheime

- Besuche in den Alten- und Pflegeeinrichtungen und in Krankenhäusern werden auf das Notwendigste eingeschränkt.



Quelle: Land NRW